

Stellungnahme der beckers bester GmbH, Nörten-Hardenberg

Es tut uns sehr leid, dass sich die Verbraucherin durch die die Platzierung der Angabe des zugesetzten Zuckers getäuscht fühlt. Das war nie unsere Absicht.

Ganz im Gegenteil: Transparenz ist uns sehr wichtig! Mit der Angabe des zugesetzten Zuckers möchten wir zur Aufklärung beitragen.

Denn rein rechtlich müssen wir bei zuckergesüßten Nektaren nur im Zutatenverzeichnis die Zutat Zucker angeben und nicht die Menge an Zucker. Weiterhin müssen wir rechtlich in der Nährwerttabelle den Gesamtzuckergehalt (davon Zucker) des Produktes angeben (Summe fruchteigener Zucker und zugesetzter Zucker). Beide rechtlichen Vorgaben erfüllen wir damit.

Aber wir wollen mehr Transparenz und haben daher den zugesetzten Zucker mit auf die Verpackung geschrieben. Diese hat sich auch mal direkt in der Nährwerttabelle befunden – genauso, wie sich das die Verbraucherin wünschen würde. Aber genau das dürfen wir nicht. Der Gesetzgeber hat uns das untersagt und wir wurden dafür sogar abgemahnt. Begründung: „...die Nährwerttabelle ist gesetzlich genau in ihrer Form vorgegeben und darf nicht geändert werden...“

Also waren wir gezwungen, uns eine andere Lösung zu überlegen, da wir auf keinen Fall auf die zusätzliche Angabe verzichten wollten.

Somit haben wir uns entschieden den Anteil an zugesetztem Zucker unterhalb der Nährwerttabelle anzugeben, auch wenn wir wissen, dass das sicherlich nicht die optimale Lösung ist.

Es tut uns sehr leid, dass dieses bei der Endverbraucherin anders aufgefasst worden ist. Leider sind uns da aber auch die Hände gebunden, da wir ansonsten mit Abmahnungen der Untersuchungsämter und Behörden rechnen müssen.